Mitgliedsantrag – BoLu Bike Club e.V.

Name des Vereins.: BoLu Bike Club e.V.
Anschrift des Vereins : c/o David Schreiber, Linzgauweg 9, 78352 Bodman-Ludwigshafen

1. Angaben zur Person

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

2. Mitgliedschaft

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im oben genannten Verein.

Ich erkenne die Satzung in der aktuell gültigen Fassung an.

Gewünschte Mitgliedsform: ☐ Aktives Mitglied ☐ Fördermitglied

Jahresbeiträge aktive Mitglieder:

☐ 1 Erwachsener incl. aller Kinder bis 18 Jahre: 75,- €

☐ 2 Erwachsene incl. aller Kinder bis 18 Jahre: 100,- €

Bei Wahl einer Familienmitgliedschaft (Erwachsene inkl. Kinder bis 18 Jahre) sind die weiteren Personen im beigefügten Anhang A „Weitere Mitglieder zur Familienmitgliedschaft“ anzugeben.

Beitrag Fördermitglied: _____ EUR (Mindestbeitrag: 75 EUR, sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt)

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich im Voraus fällig.

3. Zahlungsart

☐ SEPA-Lastschrift (separates Mandat beigefügt) ☐ Überweisung

Bei Wahl der SEPA-Lastschrift erteilen Sie bitte das beigefügte SEPA-Lastschriftmandat.

Der Mitgliedsbeitrag wird in diesem Fall jeweils zum 31.10 für das nächste Jahr vom angegebenen Konto eingezogen.

Bei Zahlung per Überweisung ist der Mitgliedsbeitrag ebenfalls bis spätestens 31.10 für das nächste Jahr auf das Vereinskonto (Volksbank Überlingen; BoLu Bike Club e.V.; BIC GENODE61UBE; IBAN DE26690618000001646303) zu überweisen.

Für neue Mitglieder wird der volle Jahresbeitrag für das laufende Jahr kurz nach Unterzeichnung des Mitgliedsvertrags entweder per SEPA-Lastschrift eingezogen oder ist entsprechend zu überweisen.

4. Einwilligungserklärungen (Datenschutz)

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Vertragserfüllung – Durchführung der Mitgliedschaft) sowie, falls eingewilligt, gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO für zusätzliche Zwecke.

4.1 Pflichtdaten für die Mitgliedschaft: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Kontaktdaten (E-Mail/Telefon, soweit für Vereinszwecke erforderlich). Diese Daten werden ausschließlich zur Mitgliederverwaltung genutzt und nicht an unbefugte Dritte weitergegeben.

4.2 Freiwillige Einwilligungen (bitte ankreuzen):

☐ Kontakt per E-Mail über Vereinsinformationen (z. B. Einladungen, Protokolle, Ankündigungen)

☐ Veröffentlichung von Fotos (Website/Social Media), auf denen ich erkennbar bin

☐ Weitergabe von Name und Kontaktdaten an andere Vereinsmitglieder zur Organisation von Vereinsaktivitäten

☐ Aufnahme in die vereinsinterne SIGNAL-Gruppe zur Organisation von Aktivitäten (Hinweis: Dabei werden meine Telefonnummer und ggf. mein Profilbild für Gruppenmitglieder sichtbar. Die Nutzung ist freiwillig und kann jederzeit beendet werden.)

Hinweis: Ich kann meine Einwilligungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

5. Informationen nach Art. 13 DSGVO (Kurzfassung)

Verantwortlicher: c/o David Schreiber, BoLu Bike Club i.G., Linzgauweg 9, 78352 Bodman-Ludwigshafen

Zwecke der Verarbeitung: Verwaltung der Mitgliedschaft, Beitragseinzug, Vereinskommunikation, Organisation von Vereinsaktivitäten

Rechtsgrundlagen: Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Mitgliedschaft), Art. 6 Abs. 1 lit. a (Einwilligungen), Art. 6 Abs. 1 lit. c (gesetzliche Pflichten, z. B. Steuerrecht), Art. 6 Abs. 1 lit. f (berechtigte Interessen, z. B. Vereinsbetrieb und IT-Sicherheit)

Empfängerkategorien: Versicherungen des Vereinssports, Dach-/Fachverbände, Banken/Zahlungsdienstleister, IT-/Hosting-Dienstleister, Steuerberatung/Behörden – jeweils nur soweit erforderlich.

Speicherdauer: Mindestens für die Dauer der Mitgliedschaft; darüber hinaus gemäß gesetzlicher Aufbewahrungspflichten (z. B. 10 Jahre für steuerrelevante Unterlagen).

Rechte: Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Widerspruch, Datenübertragbarkeit sowie Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde.

Vollständige Datenschutzinformationen: https://bolu-bike.de/datenschutz (sofern noch nicht aktiv, werden diese mit Bestätigung der Aufnahme ausgehändigt).

6. Unterschrift

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Der Antrag kann per E-Mail an bolu_mtb@icloud.com eingereicht werden. Eine eingescannte Unterschrift genügt.

Stand: 23.04.2026

Anhang:

- Anhang A: Weitere Mitglieder zur Familienmitgliedschaft
- Anhang B: SEPA-Lastschriftmandat
- Anhang C: Satzung Stand 16.03.2026

Anhang A – Weitere Mitglieder zur Familienmitgliedschaft

Für jede weitere Person bitte ausfüllen.

Person 1

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

☐ minderjährig ☐ volljährig

Einwilligungen:

☐ Kontakt per E-Mail

☐ Veröffentlichung von Fotos

☐ Aufnahme in SIGNAL-Gruppe

Bei Minderjährigen:

Ich bestätige, dass ich gesetzlich vertretungsberechtigt bin.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Anhang B

SEPA-Lastschriftmandat

(SEPA Direct Debit Mandate) für SEPA-Basis-Lastschriftverfahren/for SEPA Core Direct Debit Scheme

Zur bankinternen Bearbeitung/for internal use
Nr./No.

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers (Gläubiger)

BoLu Bike Club e.V.
Linzgauweg 9
78351 Bodman Ludwigshafen

Wiederkehrende Zahlungen/
Recurrent Payments

Gläubiger-Identifikationsnummer (CI/Creditor Identifier)
DE52ZZZ00002900012

Mandatsreferenz

SEPA-Lastschriftmandat

Ich/Wir ermächtige(n)

[Name des Zahlungsempfängers]
BoLu Bike Club e.V.
,

Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von

[Name des Zahlungsempfängers]
BoLu Bike Club e.V.

auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber (Vorname, Name)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Kreditinstitut

BIC[1]

IBAN

Ort, Datum

Unterschrift(en)

1 Hinweis: Die Angabe des BIC kann bei Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums entfallen.

SEPA-Lastschriftmandat

(SEPA Direct Debit Mandate) für SEPA-Basis-Lastschriftverfahren/for SEPA Core Direct Debit Scheme

Zur bankinternen Bearbeitung/for internal use
Nr./No.

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers (Gläubiger)

BoLu Bike Club e.V.
Linzgauweg 9
78351 Bodman Ludwigshafen

Wiederkehrende Zahlungen/
Recurrent Payments

Gläubiger-Identifikationsnummer (CI/Creditor Identifier)
DE52ZZZ00002900012

Mandatsreferenz

SEPA-Lastschriftmandat

Ich/Wir ermächtige(n)

[Name des Zahlungsempfängers]
BoLu Bike Club e.V.
,

Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von

[Name des Zahlungsempfängers]
BoLu Bike Club e.V.

auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber (Vorname, Name)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Kreditinstitut

BIC[1]

IBAN

Ort, Datum

Unterschrift(en)

1 Hinweis: Die Angabe des BIC kann bei Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums entfallen.

Anlage B

Satzung des Vereins des „BoLu Bike Club“

In dieser Satzung werden die Begrifflichkeiten Vorsitzender, Kassenwart, Schriftführer sowie Beisitzer verwendet. Um eine Diskriminierung auf sprachlicher Ebene zu vermeiden sind bei den verwendeten Begrifflichkeiten alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „**BoLu Bike Club**““. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Bodman- Ludwigshafen, und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen werden. Danach führt der Verein den Zusatz „e.V.“

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein dient der selbstlosen Förderung der Allgemeinheit. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuer-begünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Mountainbike-Sports.

3. Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:

 a. die Förderung des Radsports (§ 52 II Nr. 21 AO)
 b. die Organisation gemeinsamer Sport- und Trainingsangebote (§ 52 II Nr. 21 AO)
 c. Jugendarbeit und Förderung des Nachwuchssports (§ 52 II Nr. 21 AO)
 d. den Bau, die Pflege und den Erhalt von Mountainbike-Trails
 e. Pflege und Schutz des Waldes im Rahmen der Trailunterhaltung

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder rechtsfähige Mensch werden. Minderjährige, beschränkt Geschäftsfähige oder Geschäftsunfähige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Die Mitgliedschaft wird beantragt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme in freiem Ermessen bei seiner nächsten Sitzung entscheidet.

1. Die Mitgliedschaft endet:

 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Tod.

2. Der Austritt kann erfolgen zum Ende des Kalenderjahres mit der schriftlichen Erklärung des Mitgliedes. Die Erklärung muss bis spätestens 15. November beim Vorstand eingehen.

3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, den Mitgliedsbeitrag für zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre trotz schriftlicher Aufforderung und fruchtloser Fristsetzung nicht bezahlt, Anordnungen und Beschlüssen zuwiderhandelt oder wenn von 10 Mitgliedern schriftlich ein Antrag an den Vorstand gestellt wird. Der Vorstand selbst kann ebenfalls einen Antrag auf Ausschluss stellen.

4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach gewünschter Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Für den Ausschluss ist die Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

5. Ein Mitglied, gegen das ein Ausschlussantrag vorliegt, kann seinen Austritt mit sofortiger Wirkung schriftlich dem Vorstand gegenüber erklären.

6. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der Beschluss aus der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

7. Jedes Vereinsmitglied hat das Vorschlagsrecht für Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die sich die Ziele der Zukunftsinitiative in besonderer Weise über mehrere Jahre verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt. Eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung reicht zur Ernennung aus. Sie verfügen über alle Rechte ordentlicher Vereinsmitglieder.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Jahresmitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Der erste Beitrag wird nach Beitrittserklärung fällig, danach erfolgt der Einzug zum 15.2. des lfd. Jahres per SEPA- Basis-Lastschriftmandat.

3. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

4. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen den Jahresbeitrag ermäßigen oder ganz erlassen. Wer im Laufe des Geschäftsjahres seinen Beitritt erklärt, zahlt den vollen Jahresbeitrag.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

 - dem/der 1.Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart/der Kassenwartin
 - maximal 9 Beisitzer

2. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden. Jeder vertritt den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stelle eines gesetzlichen Vertreters.

3. Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte. Er ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Mitgliedsbeiträge, Spenden und sämtlicher Vereinsfinanzen verantwortlich.

4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig

§ 7 Wahl des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf **ein** Jahr gewählt.

2. Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Wahl. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt, längstens jedoch ein Jahr nach Ablauf der Wahlperiode. Eine mehrfache Wiederwahl ist möglich.

3. Mitglieder können ab dem zweiten Jahr vor Eintritt der Volljährigkeit wählen und ab Eintritt der Volljährigkeit gewählt werden.

4. Die Wahlen werden offen durchgeführt, wenn mehrere Kandidaten zur Verfügung stehen. Die Wahlen werden geheim durchgeführt, wenn ein Mitglied dies beantragt. Das Mitglied kann auch der Vorstand sein.

5. Die Wahl des Vorstandes oder seiner Mitglieder bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen der Mitgliederversammlung.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Besorgung der laufenden Vereinsgeschäfte. Er führt insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen. Der erste Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes ein, mindestens einmal pro **Halbjahr** oder nach Bedarf. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung die in § 9 Nr. 4 lit. a und b genannten Berichte vor.

2. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen gelten als Gegenstimmen

3. Die Einladung zur Sitzung des Vorstandes hat schriftlich drei Tage vor dem Sitzungstermin zu ergehen.

4. Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

5. Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. In Fällen leichter und einfacher Fahrlässigkeit stellt der Verein die Vorstandsmitglieder gegenüber möglichen Geschädigten frei, soweit sich deren Ansprüche auf Handlungen der Vorstandsmitglieder stützen, die zur Verwaltung oder im Interesse des Vereins ausgeführt wurden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in regelmäßigen Abständen, mindestens jedes Jahr 1. schriftlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen vor dem Sitzungstermin.

3. Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen schriftlich und mit Begründung spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand vorliegen.

4. Der Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere vorbehalten:

 a. Entgegennahme des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr
 b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts
 c. Entlastung des Vorstands
 d. Wahlen zum Vorstand
 e. Bestimmung des Erfordernisses von Beisitzern für bestimmte Ressorts im Vorstand und Wahl der Beisitzer.
 f. Bestimmung von 2 Kassenprüfern
 g. Satzungsänderungen
 h. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 i. Änderung des Vereinszwecks

 Die Mitgliederversammlung beschließt darüber hinaus über sonstige Punkte der Tagesordnung.

5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können mit den genannten Fristen vom ersten Vorsitzenden bei Bedarf, oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe einen entsprechenden Antrag stellen, einberufen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen auf Wunsch der Mitglieder sind innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages beim Vorstand durchzuführen.

6. Jedes stimmberechtigte Mitglied im Sinne des § 7 Nr. 3 hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig.

7. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung bestimmten beiden Kassenprüfer sind verpflichtet, nach Ablauf des Geschäftsjahres alle Kassen und Konten zu prüfen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Sie sind berechtigt Vereinskasse und Buchführung jederzeit einzusehen. Die Kassenprüfer bleiben bis zur nachfolgenden Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist möglich. Sie erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 11 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3. Den Mitgliedern des Vereins oder sonstigen für den Verein tätige Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten nach EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie Bundesdatenschutzgesetz ist nicht erforderlich.
 § 12 Bekanntmachungen

 Bekanntmachungen des Vereins werden im Gemeindeblatt der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen veröffentlicht (§ 50 a BGB).

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder über 18 Jahren beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bodman-Ludwigshafen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung verwenden darf.

§ 14 Vereinsordnung

Der Vorstand ist ermächtigt, bei Bedarf Ordnungen des Vereins (z. B. Geschäfts-, Beitrags- oder Ethikordnung) mit einfacher Mehrheit zu beschließen

§ 15 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde anlässlich der Gründungsversammlung vom 27.01.2026 festgestellt und verabschiedet.

Geändert durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 16.03.2026.

Bodman-Ludwigshafen, den 16.03.2026

David Schiele — (Vorname, Name) — Unterschrift

Marco Bechtler — (Vorname, Name) — Unterschrift

Konstantin Kolbe — (Vorname, Name) — Unterschrift

Michael Kemmer — (Vorname, Name) — Unterschrift

Elke Wedbach — (Vorname, Name) — Unterschrift

Bettina Köhler — (Vorname, Name) — Unterschrift

(Vorname, Name) — Unterschrift

(Vorname, Name) — Unterschrift

(Vorname, Name) — Unterschrift

(Vorname, Name) — Unterschrift

(Vorname, Name) — Unterschrift

(Vorname, Name) — Unterschrift